



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1993

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	23. 9. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1683
203034	14. 9. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Dienstliche Beurteilung der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Regierungspräsidenten	1683
20310	25. 8. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT); Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum BAT	1683
20310 20321	31. 8. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)	1683
20320	25. 8. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs nach der Sonderzuschlagsverordnung (SZsV)	1684
203206	31. 8. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	1684
20323	6. 9. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991; Strukturausgleich für Versorgungsempfänger	1684
203302	6. 9. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 3. Mai 1993 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	1684
203302	6. 9. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993	1685
2180	22. 9. 1993	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD), Bochum	1686
236	7. 9. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Überprüfung der vom Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Energielieferverträge	1686
2370	21. 9. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Zum Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175); hier: zuständige Baubehörde	1686
26	9. 9. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeitraumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen	1687

Fortsetzung nächste Seite

631	16. 9. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Kassenmäßige Behandlung der von der Europäischen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel	1687
71340 204	20. 9. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Entschädigung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der Ausbildungsberufe Vermessungs- techniker und Kartograph	1687
7831	20. 9. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Haemorrhagischen Krankheit der Hauskaninchen (RHD)	1687

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
15. 9. 1993	Bek. – Generalkonsulat der Republik Paraguay, Hamburg	1688
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
22. 9. 1993	Bek. – VIII. 2. Sitzung der Vertreterversammlung	1688
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
29. 9. 1993	Bek. – 8. 1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1688
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
6. 10. 1993	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Westfalen gem. § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung	1688
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 54 v. 27. 9. 1993	1692
	Nr. 55 v. 30. 9. 1993	1692
	Nr. 56 v. 6. 10. 1993	1692

2010

I.

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 9. 1993 -
I B 2/17-21.163

Mein RdErl. v. 28. 2. 1986 (SMBl. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. II 1965 S. 878) - Anlage - (in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 13. Februar 1966) gilt z. Zt. für Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Belarus, Belgien, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Niederlande (auch für die Niederländischen Antillen und Aruba), Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Russische Föderation, Schweiz, Sechellen, Slowenien, Spanien, Surinam, Swasiland, Tonga, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Echtheitsbescheinigung, des sog.“ sowie nach dem Wort „Apostille“ das Komma gestrichen.

3. In Absatz 3 Satz 1 werden in dem ersten Klammerzusatz die Wörter „SGV. NW. 311“ gestrichen und nach diesem Klammerzusatz die Wörter „, geändert durch Verordnung vom 13. November 1990 (GV. NW. S. 609) - SGV. NW. 311 -“ eingefügt.

4. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung der Apostille ist eine Gebühr nach Tarifstelle 30.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung zu erheben. Bei der Prüfung nach Artikel 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens handelt es sich um zwischenstaatliche Amtshilfe, so daß Kosten nicht zu erheben sind.

- MBl. NW. 1993 S. 1683.

20310

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum BAT

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.03 - 1/93 -
v. 25. 8. 1993

Mit dem Gem.RdErl. v. 26. 2. 1992 (SMBl. NW. 20310) sind die Durchführungsbestimmungen zum BAT um Hinweise zur Anwendung des § 27 Abschn. C BAT ergänzt worden. Aufgrund inzwischen eingetretener Veränderungen wird Teil II Nr. 16b der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem.RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 4. 1991 - SMBl. NW. 20310 - wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Einleitungssatz werden nach der Jahreszahl 1995 die Worte „- vorbehaltlich der Hinweise in Nr. 10 -“ eingefügt.

2. Es wird die folgende Nr. 10 angefügt:

10. Infolge von Änderungen in der Bedarfslage und der Haushaltssituation wird die vorstehende Regelung dahingehend eingeschränkt, daß eine erhöhte Grundvergütung nach Maßgabe der Nrn. 1-9

- in den Fällen der Nrn. 1 und 3 noch bis zum 31. 12. 1994

- in den übrigen Fällen noch bis zum 31. 12. 1993

gewährt werden darf. Dies gilt sowohl für den Fall der erstmaligen Gewährung einer erhöhten Grundvergütung als auch in den Fällen der erneuten Vorweggewährung einer erhöhten Grundvergütung nach Aufzehrung, Höhergruppierung, etc.

Die tarifliche Regelung ist befristet auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1995, d. h., die tarifliche Regelung steht ab 1. Januar 1996 nicht mehr zur Verfügung. Darüber hinaus sind in Anlehnung an die im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms geänderten Vorschriften für den Beamtenbereich in sinngemäßer Anwendung der Regelung in § 7 der Sonderzuschlagsverordnung (vgl. dazu Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 6. 1993 - BGBl. I S. 944 -) vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses RdErl. ab sowohl erstmalige als auch erneute Bewilligungen bis längstens 31. Dezember 1995 zu befristen.

- MBl. NW. 1993 S. 1683.

203034

Dienstliche Beurteilung der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Regierungspräsidenten

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 14. 9. 1993 -
123 - 40 - 07 - 18/93

1. Die im RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 5. 1991 (SMBl. NW. 203034) veröffentlichten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind auf die dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie angehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Regierungspräsidenten anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. In soweit findet der RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1990 (SMBl. NW. 203034) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie keine Anwendung mehr.

- MBl. NW. 1993 S. 1683.

20310
20321

Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 31. 8. 1993 -
B 2223 - 7.11 - IV A 3

Die Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR - v. 6. 4. 1981 (SMBl. NW. 20310) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.221 Buchstabe e) werden die Worte „Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970“ ersetzt durch die Worte „Praktikantinnen/Praktikanten (TVPrakt) vom 22. März 1991“.

2. In Nummer 2.222 werden in Buchstabe a) die Zahl „685“ durch die Zahl „1.050“ sowie in Buchstabe b) die Zahl „1200“ durch die Zahl „1.400“ ersetzt.

- MBl. NW. 1993 S. 1683.

20320

**Gewährung
von Sonderzuschlägen zur Sicherung
des Personalbedarfs nach der
Sonderzuschlagsverordnung (SZsV)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 8. 1993 -
B 2104 - 26 - IV A 2

In meinem RdErl. v. 26. 2. 1992 (SMBL NW. 20320) erhält Abschnitt II Nr. 9 folgende Fassung:

9 Befristungen

Sonderzuschläge nach Abschnitt I dürfen hinsichtlich der in den Nummern 1, 4, 6 und 7 genannten Verwendungsbereiche nur erstmalig bzw. erneut gewährt werden, wenn der Anspruch spätestens bis zum 31. 12. 1993 begründet wurde bzw. wird. An die Stelle des 31. 12. 1993 tritt für die übrigen in Abschnitt I genannten Verwendungsbereiche der 31. 12. 1994. Zahlungen aufgrund von Ansprüchen, die bis zu diesen Fristen begründet wurden, sind nach Maßgabe der vorstehenden Hinweise über den Fristablauf hinaus weiter zu leisten mit der Einschränkung, daß bei Festsetzungen von Sonderzuschlägen, die nach dem 27. 6. 1993 erfolgt sind, die Zahlungen längstens bis zum 31. 12. 1995 vorgenommen werden dürfen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBL NW. 1993 S. 1684.

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen der Halter
beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 31. 8. 1993 -
B 2713 - 1.14 - IV A 3

Aufgrund der Erhöhung der Versicherungssteuer wird die Anlage zu meinem RdErl. v. 7. 6. 1985 (SMBL NW. 203206) mit Wirkung vom 1. Juli 1993 wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 der Anlage werden die Beträge „31,50 DM, 50,30 DM, 75,50 DM und 119,50 DM“ durch die Beträge „32,- DM, 51,20 DM, 76,80 DM und 121,60 DM“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 der Anlage werden die Beträge „85,- DM“ und „25,20 DM“ durch die Beträge „86,60 DM“ und „25,70 DM“ ersetzt.

- MBL NW. 1993 S. 1684.

20323

**Durchführung des Bundesbesoldungs-
und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991
Strukturausgleich für Versorgungsempfänger**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 9. 1993 -
B 3003 - 5.17 - IV B 4

Mein RdErl. v. 23. 3. 1992 (SMBL NW. 20323) mit Hinweisen zum Strukturausgleich für Versorgungsempfänger (Artikel 1 § 6 BBVAnpG 91) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. In Textziffer 6 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§§ 53, 54, 55, ab 1. 1. 1992 auch § 53 a BeamVG)“
2. Nach Textziffer 8 wird folgende Textziffer 9 eingefügt:
„9. Der Strukturausgleich wird mit einem ab 1. 1. 1993 gewährten Anpassungszuschlag zusammengefaßt (§ 7 Abs. 1 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. 10. 1992 - BGBl. I S. 1808 -).“

- MBL NW. 1993 S. 1684.

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 3. Mai 1993
zum Tarifvertrag über Zulagen
an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4133 - 1.14 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.51 - 59/93 -
v. 6. 9. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte zum 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 18. 5. 1982 - SMBL NW. 203302 -, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 3. Mai 1993
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. September 1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I werden der Ziffer 2.2 die folgenden Worte angefügt:
„Unterabschnitt II einzige Fallgruppe.“
 - b) In Abschnitt II werden in Ziffer 2.7 die Worte „Unterabschnitt I einzige Fallgruppe.“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag „159,- DM“ durch den Betrag „167,50 DM“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Informationstechnik“ ein Komma eingefügt.
 - bb) Die folgenden Buchstaben e und f werden eingefügt:
„e) Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte beim Bundesausfuhramt,
f) Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz“

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,
diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschließtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben

- b) In Absatz 2 werden im ersten Halbsatz die Worte „Buchstabe a bis c“ durch die Worte „Buchst. a bis f“ und im zweiten Halbsatz die Worte „Buchst. b und c“ durch die Worte „Buchst. b bis e“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 1993,
- b) § 1 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. November 1992,
- c) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1992, für Angestellte der Vergütungsgruppen II b bis I mit Wirkung vom 1. Juni 1992,
- d) § 1 Nr. 3 hinsichtlich der Einfügung des Buchstaben e mit Wirkung vom 1. April 1992, hinsichtlich der Einfügung des Buchstaben f mit Wirkung vom 1. Oktober 1992; § 1 Nr. 3 Buchst. b darüber hinaus hinsichtlich der Einbeziehung des Buchstaben d mit Wirkung vom 1. November 1991.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach dem Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 6. 9. 1993 - SMBl. NW. 203302 - erhalten Angestellte eine Zulage, „wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach Nr. 8 d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten“.
- Der Tarifvertrag regelt, wie in den Konkurrenzfällen nach § 9 des Tarifvertrages zu verfahren ist.
2. Entsprechend der Regelung des BBVAngG 92 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) ist die Vollzulage nach § 6 des Tarifvertrages ab 1. Mai 1992 (für Angestellte der Verg. Gr. II a bis I ab 1. Juni 1992) von 159,- DM auf 167,59 DM angehoben worden. Wir sind damit einverstanden, daß als Beginn der Ausschußfrist des § 70 BAT nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land NW angesehen wird.
3. In Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 - SMBl. NW. 203302 - wird in Nr. 8 die Paragraphenbezeichnung „§ 6 und 7“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 5 und 6“ ersetzt.

- MBl. NW. 1993 S. 1684.

203302

**Tarifvertrag
über eine Zulage für Angestellte
mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz
vom 3. Mai 1993**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4133 - 1.16 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.51 - 85/93 -
v. 6. 9. 1993

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über eine Zulage für Angestellte
mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz
vom 3. Mai 1993**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Angestellte erhalten, wenn sie beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werden oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen, eine - auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte - nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach Nr. 8 d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten.

(2) Die Vergleichbarkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982. Danach sind vergleichbar mit Beamten des

- a) einfachen Dienstes die unter § 2 Abs. 2 Buchst. a des in Satz 1 genannten Tarifvertrages fallenden Angestellten,
- b) mittleren Dienstes die unter § 2 Abs. 2 Buchst. b des in Satz 1 genannten Tarifvertrages fallenden Angestellten,
- c) gehobenen Dienstes die unter § 2 Abs. 2 Buchst. c des in Satz 1 genannten Tarifvertrages fallenden Angestellten, jedoch die Angestellten der Vergütungsgruppe II a nur, soweit sie in der Protokollnotiz aufgeführt sind,
- d) höheren Dienstes die Angestellten der Vergütungsgruppen II a (soweit sie nicht in der Protokollnotiz aufgeführt) sowie I b bis I.

(3) Für die Bemessung der Zulage an Angestellte, die

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 30 BAT,
 - b) nicht vollbeschäftigt sind, ist § 34 BAT
- entsprechend anzuwenden.

(4) Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT ist entsprechend anzuwenden.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Zulage in gleicher Höhe wie ein Beamter des gehobenen Dienstes erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II a der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind:

1. Teil I

Fallgruppen 8, 8 a, 8 b, 9, 9 a, 9 b, 10

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr:

- Hauptvorstand -
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVoD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschließtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben

2. Teil II
- | | | |
|-------------|-----------------|----------------------|
| Abschnitt B | Unterabschn. I | einzigste Fallgruppe |
| | Unterabschn. IV | einzigste Fallgruppe |
| Abschnitt G | | alle Fallgruppen |
3. Teil III
- | | | |
|-------------|-----------------|---------------------|
| Abschnitt A | Unterabschn. II | Fallgruppen 5 und 7 |
| Abschnitt H | | alle Fallgruppen |
4. Teil IV
- | | | |
|-------------|-----------------|---------------------|
| Abschnitt A | Unterabschn. II | Fallgruppen 5 und 7 |
|-------------|-----------------|---------------------|

§ 3

Berücksichtigung der Zulage bei anderen Leistungen

Die Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) zu berücksichtigen.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

- MBl. NW. 1993 S. 1685.

2180

**Verbot des Vereins
„Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD),
Bochum**

Bek. d. Innenministeriums v. 22. 9. 1993 -
IV A 3 - 2205

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. August 1993 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht.

Verfügung:

- Die Tätigkeit des „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD) läuft den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
- Der „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD) ist verboten. Er wird aufgelöst.
- Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD) zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
- Das Vermögen des „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD) wird beschlagnahmt und eingezogen.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1993 S. 1686.

236

**Überprüfung
der vom Land Nordrhein-Westfalen
abgeschlossenen Energielieferverträge**

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 7. 9. 1993 -
III A 4 - B 1406 - 27 - 02

Die im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung für landeseigene und vom Land angemietete Gebäude abgeschlossenen Verträge über den Bezug von

Strom, Gas, Fernwärme und Wasser werden fachtechnisch überprüft. Dafür gelten folgende Regelungen:

- Die fachtechnische Überprüfung der Verträge erfolgt zentral durch das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung NRW (LBB) in Aachen. Die Überprüfung kann von der hausverwaltenden Dienststelle oder von der Betriebsüberwachungsgruppe veranlaßt werden.

Die hausverwaltende Dienststelle leitet je eine Ablichtung der Verträge und der Jahresabrechnungen bzw. der Monatsabrechnungen der letzten drei Jahre dem LBB zu. Das LBB führt im Rahmen der Vertragsprüfung Vorverhandlungen mit dem Versorgungsunternehmen und veranlaßt die zur Überprüfung notwendigen örtlichen Messungen und Ermittlungen.

Das LBB teilt das Prüfergebnis mit den daraus herzuleitenden Folgerungen der hausverwaltenden Dienststelle schriftlich mit. Die Betriebsüberwachungsgruppe erhält eine Durchschrift.

- Auf der Grundlage der Prüfergebnisse hat die hausverwaltende Dienststelle die abgeschlossenen Verträge im Sinne der Nr. 6.1 der Grundstücksverwaltungsanordnungen - RdErl. d. Finanzministers v. 15. 9. 1975 - (SMBl. NW. 6410) unverzüglich anzupassen. Die hausverwaltende Dienststelle kann sich dabei vom LBB und der Betriebsüberwachungsgruppe beraten lassen. Die hausverwaltende Dienststelle hat das LBB über die erfolgte Anpassung oder Änderung zu informieren.
- Bei Hochschulen mit technischen Betriebsstellen obliegt die fachtechnische Überprüfung der Energielieferverträge der technischen Betriebsstelle. Sie kann sich dabei von dem LBB und der Betriebsüberwachungsgruppe beraten lassen.
- Die Betriebsüberwachungsgruppe hat bei ihren Gebäudebegehungen festzustellen, ob die abgeschlossenen Verträge überprüft und notwendige Anpassungen vorgenommen worden sind.
- Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 2. 7. 1984 (SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Bundesangelegenheiten, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Präsidenten des Landesrechnungshofes.

- MBl. NW. 1993 S. 1686.

2370

**Zum Gesetz
über das Wohnungseigentum und das
Dauerwohnrecht
(Wohnungseigentumsgesetz)
vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175);
hier: zuständige Baubehörde**

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 21. 9. 1993 -
IV B 2 - 5041 - 868/93

Hiermit wird der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 9. 1951 (SMBl. NW. 2370) aufgehoben.

- MBl. NW. 1993 S. 1686.

26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen
für ausländische Arbeitnehmer
und ihre Familienangehörigen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 9. 9. 1993 -
II B 4 - 5340.1

Mein RdErl. v. 5. 3. 1992 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 (Zuwendungsbescheid), Ziffer II. (Nebenbestimmungen) ist in Nummer 5 die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ zu ersetzen.

- MBL. NW. 1993 S. 1686.

631

**Kassenmäßige Behandlung
der von der Europäischen Gemeinschaft
bereitgestellten Mittel**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 9. 1993 -
I D 3 - 0070 - 28.9

Von der Europäischen Gemeinschaft (EG) werden dem Land Nordrhein-Westfalen in zunehmenden Maße Mittel für Förder- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt. Die Zahlungen der EG erfolgen in ECU. Hierbei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält von der EG Mittel, die ihm in voller Höhe zustehen und im Landeshaushalt zu vereinnahmen sind. Zu dieser Fallgruppe gehören auch die Fälle, in denen das Land aus den erhaltenen EG-Mitteln Zuwendungen und Zuschüsse an Begünstigte im Inland in Deutscher Mark zu gewähren hat.
2. Das Land erhält von der EG Mittel, von denen ihm jedoch nur ein Teil zusteht und die es im übrigen durch eine zum Koordinator bestellte Körperschaft an andere Empfangsberechtigte (z. B. Auftragnehmer bei Forschungsvorhaben) weiterzuleiten hat. Diese anderen Empfangsberechtigten können auch im Ausland ansässig sein. Zur Vermeidung von Wechselkursverlusten ist die Zahlung an solche Empfangsberechtigte im Ausland in ECU zu leisten.

In dem unter Nummer 1 genannten Fall hat die anordnende Stelle die Zahlungen auf das laufende Girokonto der zuständigen Kasse zu erbitten. Die Kasse ist von den zu erwartenden Zahlungseingängen in Kenntnis zu setzen. Sie hat mit ihrem Kreditinstitut zu vereinbaren, daß die in ECU eingehenden Beträge in Deutsche Mark umzurechnen und dem laufenden Girokonto der Kasse gutzuschreiben sind. Die erforderlichen Annahmeanordnungen müssen auf Deutsche Mark lauten. Sie können mithin erst im Nachhinein erteilt werden. Der Gegenwert in ECU ist jeweils nachrichtlich anzugeben.

Für den unter Nummer 2 geschilderten Fall wäre eine Buchführung in ausländischer Währung erforderlich. Darauf sind die Kassen des Landes bisher jedoch nicht eingerichtet. Auch sehen die VV zur LHO eine neben der Buchführung in Deutscher Mark abzuwickelnde Buchführung in ausländischer Währung bislang nicht vor. Deshalb werden für den unter Nummer 2 geschilderten Fall bis zur Ergänzung der VV zur LHO folgende vorläufigen Regelungen getroffen:

1. Die anordnende Stelle (z. B. der Koordinator) hat die zuständige Kasse rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, daß Einzahlungen in ECU zu erwarten sind. Die Kasse hat bei ihrem Kreditinstitut für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in ECU ein besonderes Girokonto einzurichten, auf das die anordnende Stelle die zu erwartenden Zahlungen zu erbitten hat. Die Kasse hat mit ihrem Kreditinstitut zu vereinbaren, daß die auf dem besonderen Girokonto eingehenden Beträge nicht in Deutsche Mark umzurechnen, sondern ihr in ECU gutzuschreiben sind.

2. Die Kasse hat den auf dem besonderen Konto gutgeschriebenen Betrag zum Tageskurs umzurechnen. Der Umrechnungskurs ist beim zuständigen Kreditinstitut zu erfragen. Er ist Grundlage für alle Buchungen der Kasse, die mit dem gutgeschriebenen Betrag in Zusammenhang stehen. Nur so kann vermieden werden, daß die wiederholte Umrechnung der weiterzuleitenden ECU-Beträge zu Wechselkursdifferenzen führt. Beim Tagesabschluß ist der im Kassenbestand enthaltene ECU-Betrag nachrichtlich zu vermerken.
3. Die Kasse hat die umgerechneten Beträge auf Verwahrkonten zu buchen. Sie hat für jeden einzelnen Förder- oder Forschungszweck ein separates Verwahrkonto einzurichten. Der Gegenwert in ECU ist nachrichtlich zu vermerken. Die Kasse hat der anordnenden Stelle die Bezeichnung des Verwahrkontos, den auf dem Verwahrkonto gebuchten Betrag und dessen Gegenwert in ECU anzuzeigen.
4. Die anordnende Stelle erteilt die Zahlungsanordnungen für die Weiterleitung der Beträge an die jeweiligen Empfangsberechtigten in ECU. Dies gilt auch, soweit Beträge an eine Kasse des Landes oder eine Kasse eines anderen Bundeslandes weiterzuleiten sind. Die zu erteilenden Zahlungsanordnungen müssen auf ECU lauten. Sie sind in eine gesonderte Haushaltsüberwachungsliste einzutragen, die zur Vermeidung von Umrechnungs-differenzen ebenfalls in ECU geführt werden soll.
5. Die Kasse veranlaßt die Zahlung in ECU aus dem in dieser Währung geführten Girokonto. Sie bucht die Zahlung im jeweiligen Verwahrkonto zu dem bei der Einzahlung festgelegten Umrechnungskurs. Auch hier ist der ECU-Betrag nachrichtlich aufzunehmen.

- MBL. NW. 1993 S. 1687

71340

204

**Entschädigung
für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen
der Ausbildungsberufe
Vermessungstechniker und Kartograph**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 9. 1993 -
III C 1 - 2215/2225

Mein RdErl. v. 9. 10. 1978 (SMBL. NW. 71340) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt 1. werden die Beträge „8,- DM“ durch „10,- DM“, „3,50 DM“ durch „6,50 DM“ und „5,- DM“ durch „7,- DM“ ersetzt.
2. Die neuen Beträge gelten erstmals für Prüfungen, die nach dem 31. 12. 1993 abgeschlossen werden.

- MBL. NW. 1993 S. 1687.

7831

**Verwaltungsvorschrift
zur Bekämpfung der Haemorrhagischen Krankheit
der Hauskaninchen (RHD)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 9. 1993 -
II C 2 - 2297 - 3715

Wird das Auftreten der Haemorrhagischen Krankheit der Hauskaninchen (RHD) bekannt oder wird die Seuche anderweitig festgestellt, hat die Kreisordnungsbehörde im Einzelfall für den betroffenen Bestand Maßnahmen zur Bekämpfung der RHD aufgrund des § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) in Verbindung mit § 6 der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), anzuordnen:

Maßnahmen für Bestände, in denen RHD festgestellt wurde:

1. Anordnung der Impfung aller impffähigen Tiere des Bestandes, ggf. Anordnung der Impfung der Tiere aus Kontaktbeständen und Impfpflicht für gefährdete Bestände regional.
2. Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.
3. Allgemeine Aufklärung der Kaninchenhalter über Hygienemaßnahmen, ggf. Warnung vor unkontrollierter Grünfüttergewinnung und vor Zukäufen unbekannter Herkunft.

Maßnahmen für Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen auf Landesebene, national oder international:

1. Amtstierärztliche Überwachung.
- 2.1 Amtstierärztliche Bescheinigung, daß die verbrachten Kaninchen aus einem Bestand kommen, in dem in den letzten 30 Tagen RHD nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als fünf Tage sein, oder
- 2.2 amtstierärztliche Bescheinigung, daß der Bestand, aus dem die verbrachten Kaninchen kommen, in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt liegt, in dem/der in den letzten 30 Tagen RHD nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als fünf Tage sein, oder
- 2.3 amtstierärztliche oder tierärztliche Bescheinigung, daß das verbrachte Tier und die Tiere des Herkunftsbestandes - ausgenommen Masttiere - mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gegen RHD geimpft worden sind.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 7. 1991 (SMBl. NW. 7831) außer Kraft.

- MBl. NW. 1993 S. 1687.

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat
der Republik Paraguay, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 9. 1993 -
II B 6 - 442 - 3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Hamburg ernannten Herrn Ramón Mereles am 8. 9. 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1993 S. 1687.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe****Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 22. September 1993**

Die VIII/2. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, findet am 19. November 1993, 10.00 Uhr, in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 48159 Münster, statt.

Münster, den 22. September 1993

Linnemann

Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1993 S. 1688.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes**

Vom 29. September 1993

In Abweichung der Bekanntmachung vom 23. 6. 1993 findet die 1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 8. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 28. 10. 1993 im Rathaus der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47051 Duisburg, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 29. September 1993

Der Wahlausschuß

Oschmann

Vorsitzender

- MBl. NW. 1993 S. 1688

**Landesversicherungsanstalt
Westfalen****Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses der Landesversicherungs-
anstalt Westfalen gem. § 59 Abs. 2 der Wahlordnung
für die Sozialversicherung**

Vom 6. Oktober 1993

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Landesversicherungsanstalt Westfalen hatten folgendes Ergebnis:

Vertreterversammlung

Vorsitzender:

Karl-Ernst Schmitz-Simonis, 40882 Ratingen

stellvertretender Vorsitzender:

Georg Booms, 48163 Münster

Name/Vorname	Geb.-Datum	Wohnort/Wohnung
--------------	------------	-----------------

Vertreter der Versicherten**Mitglieder**

Bodewig, Kurt	26. 4. 1955	Jülicher Str. 50 41515 Grevenbroich
*Büenfeld, Manfred	7. 3. 1939	Auf der Heide 27 59823 Arnsberg
*Hülsmann, Waltraud	10. 1. 1935	Braukämperstr. 10 45889 Gelsenkirchen
*Busen, Antonia	19. 11. 1933	Hessenweg 80 48683 Ahaus
Arend, Otto	14. 8. 1939	Rotheweg 21 33102 Paderborn
Bohnebeck, Erhard	11. 4. 1939	Rüschenkühle 29 48308 Senden
Teuber, Hans-Joachim	29. 10. 1949	Voßkuhle 2c 44536 Lünen
Filges, Gerhard	10. 8. 1939	Käferweg 15 33699 Bielefeld
Labensberg, Peter	30. 5. 1938	Gorch-Fock-Str. 10 44803 Bochum
*Wischinski, Karl-Heinz	15. 1. 1931	Im Hasenkamp 4 44625 Herne
Zylla, Stefania	25. 5. 1935	Jahnstr. 15 59192 Bergkamen
Nobel, Emil	5. 8. 1942	Herner Str. 81 44791 Bochum

Name/Vorname	Geb.-Datum	Wohnort/Wohnung	Name/Vorname	Geb.-Datum	Wohnort/Wohnung
Hein-Becker, Heide- marie	1. 9. 1953	Falkenweg 7 57258 Freudenberg	Kleimann, Bernhard	10. 8. 1943	Geistkamp 35 48165 Münster
Theyßen, Klaus-Dieter	9. 10. 1944	Langendreerstr. 83 44388 Dortmund	Riepe, Edwin	15. 4. 1941	Stedefreunder Str. 81 33729 Bielefeld
Kästner, Hans	16. 1. 1950	Varl 70 32369 Rahden	Künnemeyer, Werner	22. 6. 1947	Zumlohnstr. 41 48321 Warendorf
Hessedenz, Waltraud	28. 8. 1937	Agnes-Miegel-Weg 21a 38813 Oerlinghausen	Kuttert, Renate	23. 7. 1947	Am Uthof 8 32107 Bad Salzuflen
Weikamp, Richard	7. 2. 1941	Auf dem Takenkamp 4 46395 Bocholt	Starnick, Heinz	15. 9. 1939	Münsterstr. 29 59348 Lüdinghausen
Nipkau, Jürgen	13. 11. 1946	Oerkenweg 50 33739 Bielefeld	Riechmann, Ralph	10. 12. 1966	Gelmerheide 49 48157 Münster
Luismeier, Rita	14. 2. 1964	Kleestr. 40 33378 Rh.-Wiedenbrück	Beck, Bernhard	7. 10. 1941	Heilmanns Kamp 112 48329 Havixbeck
Weise, Klaus	6. 2. 1940	Martin-Luther-Str. 17 32425 Minden	N.N.		
Strüber-Hummelt, Anke	10. 1. 1962	Agnesstr. 15b 45768 Marl	Steiner, Wolfgang	10. 9. 1946	Surkampstr. 12 45891 Gelsenkirchen
Booms, Georg	28. 8. 1935	Lange Kuhle 80 48163 Münster	Hellrung, Erich	27. 7. 1934	Gustavstr. 20 44791 Bochum
Wiltig, Hedwig	16. 10. 1942	Böcklerstr. 19 46414 Rhede	Niggemann, Wolfgang	20. 5. 1954	Hohle Str. 8 32839 Steinheim
Dudel, Rudolf	20. 7. 1952	Kapellenstr. 9 59846 Sundern	Rabert, Heinz	11. 10. 1932	Scholl-Str. 48 46397 Bocholt
Schiewerling, Karl	18. 5. 1951	Steinstr. 35 48301 Nottuln	Kröning, Walter	15. 11. 1945	Hedwigstr. 11 33098 Paderborn
Reinhold, Waltraud	18. 4. 1938	Nordstr. 61 44629 Herne	Bienek, Michael	10. 4. 1962	Vossheide 6 33104 Paderborn
Halbe, Rudi	3. 12. 1934	Letterhausstr. 7 57482 Wenden	Bennemann, Georg	11. 12. 1951	Lüdinghauser Str. 211 48249 Dulmen
Cäsar, Horst	21. 6. 1936	Weiß-Ewald-Str. 22a 44287 Dortmund	Ratajczak, Reinhard	22. 8. 1950	Lange Str. 11 45964 Gladbeck
Jordan, Gerhard	4. 9. 1944	Tunnelstr. 78a 45966 Gladbeck	Knaup, Rudolf	10. 2. 1956	Weidenweg 12 33102 Paderborn
Heitbaum, Franz	25. 5. 1936	Amtshof 3 59368 Werne			
Vertreter der Versicherten			Vertreter der Arbeitgeber		
Stellvertreter			Mitglieder		
Röhrich, Werner	9. 1. 1949	Simonstr. 21 33106 Paderborn	Ahlwes, Werner	24. 4. 1940	Jahnstr. 6 32105 Bad Salzuflen
Kleine-Beck, Anita	18. 5. 1941	Buchenhöfe 89 46286 Dorsten	Börgel, Laurenz	17. 7. 1936	Neue Bockradener Str. 3b 49477 Ibbenbüren
Lenze, Wilfried	13. 2. 1949	Berghöferfeld 9 59602 Rüthen	Brand, Jörg Dieter	4. 12. 1946	Gantenhal 8 44229 Dortmund
Mikoteit, Hans	4. 6. 1945	Weidenkamp 9 32049 Herford	Deckenbrock, Wolfgang	7. 1. 1937	Heinrich-Löwe-Weg 7 48167 Münster
Gewalt, Manfred	14. 6. 1941	Schumannstr. 23 59063 Hamm	Dreischer, Rudi	30. 12. 1930	Kronenstr. 25 44139 Dortmund
Kindler, Alfred	24. 7. 1956	Sandweg 13 59510 Lippetal	Dr. Geißdörfer, Hans-Georg	1. 5. 1941	Fernholzstr. 43a 48159 Münster
Bundschuh, Holger	5. 12. 1947	Heinestr. 7 58710 Menden	Göckede, Elmar	1. 10. 1932	Aegidiistr. 27 48143 Münster
Müller, Klaus	13. 11. 1945	Beethovenweg 5 59379 Selm	Güth, Hermann	23. 5. 1962	Julius-Leber-Str. 11 33332 Gütersloh
Ermert, Helmut	7. 4. 1939	Im Höfergarten 19a 57548 Kirchen	Gutsche, Manfred	17. 7. 1935	Wolbecker Str. 166 48153 Münster
Lichtsinn, Rudi	9. 4. 1948	Auf dem Sande 79 32469 Petershagen	Heil, Egon	19. 3. 1941	Laerholzstr. 59a 44801 Bochum
Rödiger, Bernd	9. 12. 1949	Auf dem Steinstück 27 58769 Nachrodt	Kleff, Hans Wilhelm	31. 3. 1932	Unterer Graffweg 15 44309 Dortmund
Westhoff, Werner	28. 10. 1946	Auf Haus Hensen 8 58640 Iserlohn	Kuhles, Heinz-Josef	21. 4. 1936	Wangeroogeweg 21 33729 Bielefeld
Gottschlich, Wolfgang	1. 9. 1953	Vahlkamp 38 33719 Bielefeld	Lehning, Volkhard	20. 5. 1943	Am Susewind 8 58285 Gevelsberg
			Mühlthaler, Hermann	17. 7. 1940	Hauptstr. 308 44649 Herne

Name/Vorname	Geb.-Datum	Wohnort/Wohnung	Name/Vorname	Geb.-Datum	Wohnort/Wohnung
Neukirchen, Heinz	11. 5. 1944	Wiemelhauser Str. 267 a 44799 Bochum	Klein, Jochen	7. 11. 1955	Agnes-Miegel-Str. 14 59289 Beckum
Dr. Pflöging, Hans Horst	1. 5. 1933	Gerichtstr. 17 58762 Altena	Klose, Günther	10. 10. 1950	Kessingstr. 4 45277 Essen
*Schutzeichel, Rudolf	25. 8. 1944	Hasenkampstr. 23 44795 Bochum	Volkert, Martin	9. 10. 1947	Im Mühlenkamp 10 44892 Bochum
Dr. Projahn, Horst Dieter	24. 6. 1943	Haßleyer Str. 45 58093 Hagen	Breidbach, Wulf Rüdiger	18. 7. 1948	Hauptstr. 15a 48351 Alverskirchen
Ulrich, Eckhard	17. 8. 1954	Marsweg 19 45478 Mülheim a.d. Ruhr	Gandrass, Paul-Hans	9. 3. 1944	Im Winkel 18 45699 Herten
Rößel, Joachim	28. 9. 1943	Detmolder Str. 122 c 33604 Bielefeld	Varnhagen, Hans	17. 12. 1944	Bunkamp 84 48157 Münster
Rosenberger, Peter	28. 12. 1940	Josef-Wiefels-Str. 1 59063 Hamm	Dresbach, Jörg	3. 7. 1943	Bodelschwinghstr. 2 57462 Olpe
Schaffnit, Jochen	14. 8. 1946	Leiblstr. 15 33615 Bielefeld	Schüpp, Heinz-Günter	14. 6. 1931	Flachsmühle 12 32312 Lübbecke
Schmidt, Claus	27. 8. 1934	Knepperstr. 18 44789 Bochum	Sebastian, Friedel	3. 8. 1947	Kirchplatz 5 46348 Raesfeld
Schmitz-Simonis, Karl-Ernst	6. 2. 1943	Brückstr. 58 40882 Ratingen	Uphaus, Uwe	8. 8. 1943	Alte Landwehr 1 33803 Steinhagen
Schreiber, August-Jürgen	7. 2. 1940	Wambeler Hell- weg 32/34 44143 Dortmund	* Diese Personen sind, nachdem die Herren Borngen, Dankward Schroder, August Marschner, Erwin Schobel, Gunter Prof. Dr. Pöhler, Willi in den Vorstand gewählt worden sind, an deren Stelle gem. § 60 Abs. 1 SGB IV in die Vertreterversammlung berufen worden		
Schütte, Franz	26. 5. 1941	Dorfstr. 46 44143 Dortmund	Vorstand		
Tappe, Günter	4. 10. 1939	Ulrichstr. 3 48147 Münster	Vorsitzender:		
Dr. Thieler, Heinz-Siegmond	31. 5. 1949	Tiefe Mark 78 44287 Dortmund	Erwin Marschner, 46397 Bocholt		
Vogt, Hans-Dieter	29. 8. 1937	Kinzigweg 12 33689 Bielefeld	stellvertretender Vorsitzender:		
Wilkening, Ekkehard	9. 2. 1935	Bittermarkstr. 33 44229 Dortmund	Georg Henke, 57074 Siegen		
Vertreter der Arbeitgeber			Name/Vorname		
Stellvertreter			Geb.-Datum Wohnort/Wohnung		
Dr. Konrad, Christoph	28. 8. 1957	Gabelsberger Str. 65 44789 Bochum	Vertreter der Arbeitgeber		
Neugebauer, Reiner	27. 12. 1937	Parkallee 72 48155 Münster	Mitglieder		
Dr. Otten, August Wilhelm	12. 4. 1943	Schulstr. 29 58791 Werdohl	Henke, Georg	14. 5. 1932	Höhenweg 6 57074 Siegen
Schröder, Hans-Joachim	10. 1. 1944	Josef-Wiefels-Str. 8 59063 Hamm	Schulz, Walter	30. 1. 1930	Hedwigstr. 15 48149 Münster
Dr. Hengst, Peter	27. 5. 1932	Goerdeler Str. 29 48151 Münster	Lücke, Adolf-Tobias	16. 7. 1932	Bergstr. 6 48477 Hörstel
Bühler, Jörg	5. 5. 1942	Schwarzachtal 66 33824 Werther	Dr. Meisel, Peter G.	26. 8. 1930	Reiherstr. 12 59071 Hamm
Freiherr von Oeyn- hausen, Falk	8. 8. 1931	Grevenburg 33039 Nieheim	Hörster, Franz	25. 10. 1938	Am Schroer 3 45257 Essen
Schäfer, Karl-Heinz	29. 5. 1934	Osnabrücker Str. 70 49477 Ibbenbüren	Dr. Nitschmann, Gerhard	16. 2. 1934	Dickmüllerbaum 41 44227 Dortmund
Heß, Johannes	12. 5. 1953	Am Kleesbrock 7 33719 Bielefeld	Vertreter der Arbeitgeber		
Hoffmann, Manfred	9. 5. 1938	Arnsberger Str. 22 59759 Arnsberg	Stellvertreter		
König, Heinz-Jürgen	30. 10. 1943	Lübkestr. 2 44141 Dortmund	Dr. Giese, Herbert	16. 10. 1938	Ferdinand-Freilig- rath-Str. 15 48147 Münster
Dr. Becker, Hans-Hermann	7. 3. 1938	Raestrups Kotten 48291 Telgte	Tilhaus, Hans	30. 7. 1932	Kirchstr. 37-39 44627 Herne
Sieweke, Karl-Heinz	5. 6. 1931	Siekermite 17 33607 Bielefeld	Dr.-Ing. Krüger, Hans Joachim	27. 2. 1938	Auf der Böcke 17 58239 Schwerte
Muschinski, Hans	5. 11. 1943	Westfalenstr. 168 48165 Münster	Brünger, Hermann	9. 6. 1958	Allensteiner Str. 3 32120 Hiddenhausen
			Prof. Dr. Pöhler, Willi	8. 6. 1934	Lärchenweg 13 53424 Remagen

Name/Vorname	Geb.-Datum	Wohnort/Wohnung
Berker, Gerd	9. 4. 1942	Hüserstr. 32 42555 Velbert
Dr. Mallmann, Luitwin	20. 1. 1956	Röhrstr. 24 59759 Arnsberg
Stallmann, Volker	23. 11. 1940	Heßlerstr. 40 45883 Gelsenkirchen
Dr. Efig, Werner	30. 12. 1949	Am Drostenhof 6 33824 Werther

Vertreter der Versicherten**Mitglieder und Stellvertreter**

(a = 1. Stellvertreter; b = 2. Stellvertreter)

1	Marschner, Erwin	18. 3. 1938	Ulmenweg 57 46397 Bocholt
1a	Wichmann, Norbert	6. 6. 1958	Anne-Frank-Str. 58 e 48431 Rheine
1b	Tietjen, Carmen	20. 4. 1951	Bergstr. 126 44625 Herne
2	Börngen, Dankward	18. 7. 1929	Wilhelm-Leuschner- Str. 23, 58099 Hagen
2a	Brenzel, Dieter	11. 10. 1943	Schützenstr. 78 33189 Schlangen
2b	Päge, Klaus	12. 8. 1942	Düsterbeckstr. 36 45731 Waltrop
3	Schöbel, Günter	5. 2. 1934	Westfalenstr. 32 45770 Marl
3a	Vogelsang, Paul	9. 10. 1941	Gerkenloher Weg 12 48249 Dülmen
3b	Schulz, Guido	4. 3. 1967	Rheinische Str. 32 59269 Beckum
4	Schröder, August	3. 8. 1932	Lange Breede 74 32120 Hiddenhausen
4a	Esser, Hildegard	10. 5. 1935	Liebfrauenstr. 10 44803 Bochum
4b	Brune, Angelika	20. 8. 1964	Schützenstr. 6 48287 Emsdetten
5	Kampmann, Hermann	5. 6. 1938	Ziehrerstr. 13 59065 Hamm
5a	Lenze, Ferdi	14. 2. 1951	Unter der Helle 2 59872 Meschede-Wehrst.
5b	Pap, Attila	31. 1. 1964	Lortzingstr. 12 59063 Hamm
6	Schiwiaka, Helmut	21. 10. 1940	Weißes Venn 112 33442 Herzebrock- Clarholz
6a	Tschirner, Heinz	15. 2. 1935	Bochumer Str. 241 45661 Recklinghausen
6b	Juchmann, Bernhard	9. 12. 1940	Ziegeleistr. 32 59071 Hamm

Münster, den 6. Oktober 1993

Der WahlausschußGleitze
VorsitzenderKolks
Beisitzer

- MBl. NW. 1993 S. 1688.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 54 v. 27. 9. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 16,65 DM zuzugl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1112	31. 8. 1993	Kommunalwahlordnung (KWahlO)	592

– MBl. NW. 1993 S. 1692

Nr. 55 v. 30. 9. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzugl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
315	21. 9. 1993	Elftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)	658
315	21. 9. 1993	Elfte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung – JAO –	664

– MBl. NW. 1993 S. 1692.

Nr. 56 v. 6. 10. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzugl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77 232	12. 8. 1993	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS)	676

– MBl. NW. 1993 S. 1692.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr); Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569